

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierzig Pf. Mr. 2.40 einschließlich des  
Kl. Unterhaltungsblattes in der Zeitung.  
Alle bei uns verkaufte Bogen sowie bei allen Reichs-  
postanstalten. — Geheimer täglich abends mit  
Zusammen der Sonn- und Feiertage für den  
folgenden Tag.

am Ende jeder Woche — eine oder häufiger regelmäßiger  
abzüglich bis 10 Uhr der Zeitung vorliegenden über den  
Gefahrtenverordnungen — bei Begehrungen keinen Haftung  
und Wahrung einer Abnahmestelle der Zeitung über auf Rück-  
sichtnahme bei Begehrungen.

Verl. Adr.: Amtsstatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 20 Pf.  
Im Stellmetall die Zeile 60 Pf.  
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pf.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

N° 216.

Sonntag, den 15. September

1918.

### Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild.

Unter teilweiser Abänderung der Ausführungsvorordnung über den Verkehr mit Wild vom 4. September 1917 — Nr. 209 der Sächsischen Staatszeitung vom 8. September 1917 — und unter Zusammenfassung der nunmehr geltenden Vorschriften wird folgendes bestimmt:

#### I. Abtötungspflicht.

§ 1.

Der Jagdberechtigte (Eigenjagdberechtigte, Pächter, angestellte Jäger) hat 1. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten Rehen die Hälfte, 2. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten Hasen — ohne Rücksicht auf die Art der Jagd — die erste Hälfte vollständig, die andere Hälfte insoweit abzuliefern, als sie mehr als 60 Stück beträgt und zwar unterlegt — bei Hasen bis zur Erfüllung des Jagdberechtigtenanteils — jedes zweite Tier der Abtötung. Abweichende Vereinbarungen mit der Abnahmestelle sind zulässig.

Über die Hälfte der Rehe und über die zweite Hälfte der Hasen bis zu 60 Stück kann er im Rahmen der bestehenden und der nachfolgenden Vorschriften (§§ 7 bis 10, 12) frei verfügen. Weitere Beschränkungen sind unzulässig.

In den nachstehend aufgeführten Kommunalverbandsbezirken ist die Hälfte der Rehe und die erste Hälfte der Hasen an die Abnahmestelle der nachgenannten Groß-Kommunalverbandes des Jagdortes bestimmte Abnahmestelle abzuliefern. Es haben zu liefern:

a) die Jagdberechtigten in den Bezirken Großenhain, Meißen, Oßitz, Dresden-Stadt an die Stadt Dresden  
b) die Jagdberechtigten in den Bezirken Döbeln, Flöha, Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt

c) die Jagdberechtigten in den Bezirken Borna, Grimma, Rochlitz, Leipzig-Stadt und diejenigen im Bezirk Leipzig-Land mindestens 1000 Stück Hasen an die Stadt Leipzig.

(Beträgt z. B. die Gesamtjagdbeute an Rehen und Hasen eines Jagdtreibers im Großenhainer Bezirk 15 Rehe und 300 Hasen, so sind 7 Rehe und 150 Hasen an die Abnahmestelle der Stadt Dresden und 90 Hasen an diejenige der Amtshauptmannschaft Großenhain abzuliefern, während der Jagdberechtigte über 8 Rehe und 60 Stück Hasen frei verfügen kann.)

Für die Jagdberechtigten in den übrigen Bezirken bestimmt die zuständige Kreishauptmannschaft die Abnahmestelle, sie kann diese Beschriftung für alle oder einzelne Bezirke ihres Kreises dem Vorstand des Kommunalverbandes überlassen. Dieser kann in wildartigen Gegenden auf jede Abtötung verzichten.

§ 2.

Die nach § 3 der Verordnung vom 12. Juli 1917 — R. G. Bl. S. 607 — vor geschiedene Anzeige hat zu enthalten Zeit und Gebiet der Jagd, Zeit und Ort der Schlussstrecke des Jagdtages, sie hat nach Vereinbarung mit der Abnahmestelle schriftlich oder drahtlich oder durch Fernsprech zu erfolgen. Die Kosten trägt die Abnahmestelle.

§ 3.

Vor Aufnahme der Schlussstrecke darf über das erlegte Wild nicht verfügt werden. Die Übernahme des abzuliefernden Wildes erfolgt gegen sofortige Bezahlung nach nächster Vereinbarung mit der Abnahmestelle. Kommt eine Vereinbarung nicht zu stande, hat der Jagdberechtigte das Wild — die Hasen wie üblich auf Stangen gereicht — an die Abnahmestelle zu senden. Die Fahrt und Kosten der Beförderung ab Ort der Schlussstrecke trägt in jedem Falle die Abnahmestelle.

Es sind Hasen mittlerer Art und Güte zu liefern.

Die Abnahmestelle hat dem Jagdberechtigten über jede Abtötung einen Schlüsschein auszustellen, aus dem Art, Anzahl und Preis des Wildes ersichtlich ist.

§ 4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben der für ihren Bezirk in Frage kommenden Abnahmestelle alsbald ein Verzeichnis der Jagdbezirke und des Namens und Wohnorts der Jagdberechtigten mitzutellen.

§ 5.

Streitigkeiten zwischen Jagdberechtigten und Abnahmestellen entscheidet die für den Jagdbezirk zuständige Kreishauptmannschaft, über Beschwerden gegen deren Entscheidung endgültig das Ministerium des Innern.

§ 6.

Die Abnahmestellen der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz haben aller 2 Wochen und zwar spätestens am Mittwoch für die letzten beiden Kalenderwochen dem Ministerium des Innern, die übrigen Abnahmestellen der Kreishauptmannschaft anzugeben, wieviel Wild an sie geliefert worden ist.

#### II. Markenzwang.

§ 7.

Nach der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) unterliegt dem Fleischmarkenzwang wie Schlachtofleisch das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild. Ausgenommen sind der Wildaufschluss einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfen.

Hasen dürfen nur auf Hasenkarten (vgl. nachstehend unter III) abgegeben werden.

#### III. Hasenkarten.

§ 8.

Die Abgabe von Hasen an Verbraucher einschließlich der Gastwirtschaften, Speiseanstalten usw. ist nur gegen Hasenkarte zulässig. Die Karte hat 5 Teilabschnitte. Beim Erwerb eines ganzen Hasen ist die ganze Karte mit allen 5 Abschnitten, bei dem Erwerb eines Rückens mit Hinterbeinen sind 4 Abschnitte, bei dem eines Rückens oder der Hinterbeine allein 2 Abschnitte, bei dem der Vorderläufchen allein oder des Hasen kleiner 1 Teilabschnitt abzugeben.

§ 9.

Die Hasenkarte wird nur auf Antrag von der Ortsbehörde ausgegeben. Jeder Haushalt erhält für je 1 bis 3 ihm angehörende Personen eine Hasenkarte. Kinder unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet.

Gastwirtschaften dürfen für je 1 bis 3 ständige Verpflegsgäste eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegsgäste gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in den betreffenden Gastwirtschaft eintimmt.

Jagdberechtigte erhalten keine Hasenkarten. Jäger können gegen Vorweisung ihrer Jagdkarte für ihre Person neben der Karte für ihren Haushalt noch bis zu 2 Hasenkarten erhalten. Die Ausgabe der Karten ist auf der Jagdkarte von der maßgebenden Stelle in dauerhafter Form zu vermerken.

§ 10.

Die Hasenkarte ist lediglich Sperrkarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung, sie kann bei einem zum Verlauf zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden. Auf die Hasenkarte dürfen auch Gänse geliefert werden und auf die Gänsekarten Hasen.

#### IV. Überwachung des Wildverkehrs.

§ 11.

Wer gewerbsmäßig Wild an- und verkauft will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis. Der besonderen Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Gesäßelghandelsgesellschaft, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer Ausweiskarte erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Wild selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehen oder Preiswuchers oder Übertreibung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angeklagte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 3.— M. für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Die im Vorjahr bereits ausgestellten Ausweiskarten behalten auch weiter ihre Gültigkeit.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Lieferungsvorschriften, widerrufen werden. Die Ausweiskarte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Umlaufblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern der Lieferung- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 12.

Das gewerbsmäßige Aufkaufen von Wild aller Art ist nur den zugelassenen Händlern gestattet.

Die entgeltliche Abgabe von Rot-, Dam- und Rehwild, Hasen und wilden Kaninchen unmittelbar an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen den zum Verkauf zugelassenen Personen, sowie den Jagdberechtigten aus dem ihm vorbehaltenen Anteil an Ortsbewohnern und Jagtteilnehmern unmittelbar nach Schluß der Jagd gegen Hasenkarten gestattet (vergl. §§ 7 und 8).

Das Betrügen von Wild zum Zwecke des Verkaufs ist den Jägern verboten.

§ 13.

Jeder Wildhändler hat über seinen Geschäftsbetrieb ein Buch zu führen, aus dem Name und Wohnort des Lieferers, Art, Menge und Gewichtspreis des Wildes, sowie die im Laden-Geschäft oder an Wiederverkäufer abgegebenen Mengen, bei letzteren auch Name und Wohnort des Wiederverkäufers ersichtlich sein müssen.

Beim Verkauf an Wiederverkäufer und an Gast- und Speisewirtschaften ist ein Schlüsschein in doppelter Ausfertigung auszustellen, in dem Art, Menge und Einzel- und Gesamtpreis des Wildes zu verzeichnen und der unter Angabe von Ort und Zeit vom Käufer und Verkäufer zu vollziehen ist.

Nach nächster Vorschrift des Kommunalverbandes, mindestens jedoch allmonatlich sind die Geschäftsbücher und Schlüsscheine der Gemeindebehörde zur Prüfung vorzulegen, die eingenommenen Fleischmarken (§ 7 Abs. 1) und Hasenkarten abzugeben.

§ 14.

Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdberechtigte eine Schuhliste zu führen, in die ohne Rücksicht auf die Art der Jagd der gesamte Jagdaufall an Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild und Hasen und seine Verwertung unverzüglich nach Beendigung der Jagdausübung einzutragen ist; außerdem ist er verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Beendigung jeder Jagdausübung, bei der Tiere der vorgenannten Art erlegt worden sind, dem Kommunalverband des Jagdortes mittels Postkarte das Jagdergebnis mitzutellen. Die vorgeschriebenen Vorläufe für Schuhlisten und Postkartenmitteilungen sind beim Kommunalverband erhältlich.

Die Schuhlisten sind nach Beendigung der Jagdzeit abzuschließen und dem Kommunalverband des Jagdortes nach dessen nächster Anordnung nebst Schlüsschein, eingeschlossenen Fleischmarken und Hasenkarten einzureichen.

§ 15.

Über diejenigen Fleischmarkenpflichtigen Wildmengen, die der Jagdberechtigte selbst verbraucht will, hat er der Ortsbehörde seines Wohnortes unmittelbar nach der Jagd zwecks Abrechnung auf den Schlachtviehleistungszug Anzeige zu erstatten (vgl. § 7).

Der Kommunalverband hat, soweit markenpflichtiges Wild an Einzelpersonen, Gastwirtschaften und dergl. verkauft wurde, die Ortsbehörde des Empfängers zwecks Überwachung des Verbrauches zu benachrichtigen.